



Gebührenbefreiung – Essensermäßigung

Gebührenbefreiungen bzw. Gebührenreduzierung:

sind im Rahmen von Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) möglich. Für die Bezuschussung bzw. Kostenübernahme in der Kindertagesbetreuung ist das Landratsamt Esslingen Abteilung Wirtschaftliche zuständig. Bitte stellen Sie diesen Antrag dort.




Eine Gebührenbefreiung zwischen dem 3-4 Lebensjahr von Kirchheimer Kinder:

wird durch die Stadt Kirchheim gewährt. Dies bedeutet, dass jedes Kind mit Hauptwohnsitz in Kirchheim vom 3. Geburtstag an 10 Monate lang die Grundgebühr für ein Basisangebot von 30 Stunden Betreuung laut Vorgaben (Gebührenordnung Stadt Kirchheim) der Stadt Kirchheim erstattet bekommt.



Dieser Antrag kann direkt bei der Stadt Kirchheim auf ein beitragsfreies Kindergartenjahr gestellt werden, sofern ihr monatliches Bruttoeinkommen unter 3000 € liegt und bereits ein Antrag bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Landratsamt) gestellt und abgelehnt (!) wurde.

Essensermäßigung:

es gibt die Möglichkeit auf Essensermäßigung. Bitte wenden Sie sich hierfür an:

-  ALGII-Bezieher
 - beim Jobcenter
 - Antrag auf „Leistungen für Bildung und Teilhabe, gemeinschaftliches Mittagessen“
-  Bezieher von nur Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
 - im Haus der sozialen Dienste der Stadt Kirchheim
 - Antrag auf „Leistungen für Bildung und Teilhabe, gemeinschaftliches Mittagessen“
-  Geringverdiener, welche die Einkommensgrenzen des Stadtpasses nicht überschreiten
 - im Haus der sozialen Dienste der Stadt Kirchheim
 - Antrag auf den Stadtpass



Die Abrechnung durch die Verwaltung der Rasselbande erfolgt mit den Eltern und

-  der Stadt Kirchheim bei Vorlage des Stadtpasses oder nach Abgabe des Gutscheines
-  dem Jobcenter nach Abgabe des Gutscheines

Zuschüsse





Kirchheimer Stadtpass

Vorraussetzungen um diesen Stadtpass zu beantragen:

-  Bezug von Wohngeld, Bezug von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld), Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung).
-  Geringverdiener, welche die Einkommensgrenzen des Stadtpasses nicht überschreiten

Inhaber dieses Kirchheimer Stadtpasses, haben die Möglichkeit noch andere Zuschüsse zu erhalten:

Antragstellung im Haus der Sozialen Dienste, Abteilung Soziales

-  Einmaliger Zuschuss Höhe von einmalig 80,00 € - anlässlich der Aufnahme in einer KITA zur Beschaffung von Gummistiefeln, Hausschuhen, Rucksack, Regenbekleidung usw.
-  Ergänzungspauschale in Höhe von 20,00 € - für die Ausstattung zum Besuch der KITA. Zuschuss zu Beginn des zweiten und jedes weiteren Kindergartenjahres.
-  Einmaliger Zuschuss Höhe für die Einschulung von einmalig 150,00 € - zur Beschaffung von Schulranzen und Schulbedarf.
-  Zuschuss zur Beschaffung von Schulbedarf zum Schuljahresanfang in Höhe von 100,00 €

Weitere Informationen und einen Flyer dazu finden Sie unter www.kirchheim-teck.de/stadtpass.

Alle Informationen ohne Gewähr.